

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Oberaudorf

Rechtsgrundlage

Grundlage für unsere Lieferungen sind die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden (StromGVV) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie nach den Sondertarifen, die Satzungen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberaudorf sowie die Satzungen über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberaudorf.

Tarifinformationen

Die Strompreise richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Bestimmungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden. Die Gebühren für Wasser und Abwasser richten sich nach den jeweils gültigen Satzungen der Gemeinde Oberaudorf. Das Preisblatt sowie die Satzungen können unter www.gemeindewerke-oberaudorf.de oder bei den Gemeindewerken während der Dienstzeit eingesehen werden.

Die Abrechnung des Strombezuges erfolgt grundsätzlich nach dem Preisblatt der Grund- und Ersatzversorgung. Die Gemeindewerke bieten neben diesen Tarifen im Rahmen einer Sondervereinbarung GEWO-Sondertarife mit Wärmetarif (Zweitartfremessung) sowie als Zusatzoption den Bezug von Ökostrom an. Bei der Wahl des für Sie günstigsten Tarifes beraten wir Sie gerne.

Der Vertrag für einen Sondertarif hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich automatisch um jeweils 6 Monate, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer Preisänderung gilt ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung. Für die Grund- und Ersatzversorgung gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Ablesung, Abrechnung und Jahresabrechnung

Ablesung und Abrechnung des Verbrauches erfolgen planmäßig einmal im Jahr. Das Abrechnungsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12 eines Jahres. Dabei werden die im Laufe des Abrechnungsjahres gezahlten Abschlagsbeträge berücksichtigt. Die Abschläge sind von Barzahlern jeweils am Monatsende einzuzahlen. Für Kunden mit Einzugsverfahren werden die Abschläge monatlich abgebucht. Auf Wunsch sind unterjährige Ablesungen und Abrechnungen möglich. Diese sind jedoch extra zu vergüten.

Kunden ohne Bankkonto zahlen bar bei einer beliebigen Bank bzw. bei den Gemeindewerken ein. Auf das Entgelt ist die zum Leistungszeitpunkt jeweils geltende Umsatzsteuer zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird für den gesamten Abrechnungszeitraum gesondert ausgewiesen.

Preisänderungen werden im Audoerfer Anzeiger und ortsüblich bekannt gegeben. Auf die entsprechenden Kündigungsfristen wird hingewiesen. Rechnungen bitte sorgfältig aufbewahren. Zweitschriften und Auszüge können nur ausnahmsweise erstellt werden.

Fälligkeit

Belastungstag ist der 1. Werktag des folgenden Monats. Zugestellte Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach erneuter Zahlungsaufforderung wird eine Mahngebühr erhoben. Bleibt die 2. Mahnung erfolglos, haben die Gemeindewerke das Recht, die Energieversorgung einzustellen. Für die Sperrung und deren Aufhebung nach Zahlung aller Rückstände einschließlich Verzugskosten werden die im Preisblatt veröffentlichten Gebühren berechnet. Rechnungsbeanstandungen berechtigen den Kunden nicht, die Zahlung zu verzögern oder zu verweigern.

Abschlagsbeträge

Der neue Abschlagsbetrag wird aufgrund des Energie- bzw. Wasserverbrauches des letzten Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung des Grundpreises ermittelt. Der Abschlagsbetrag kann nur in begründeten Fällen während des Abrechnungsjahres vermindert oder erhöht werden.

Wohnungswechsel

Bitte denken Sie daran, uns bei einem Wohnungswechsel mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Wenn Sie diese Mitteilung versäumen, haften Sie weiterhin für die Bezahlung des Verbrauches an Ihrer bisherigen Abnahmestelle. Falls Sie innerhalb unseres Versorgungsgebietes umziehen, erhalten Sie eine neue Kundennummer. Der erteilte Abbuchungsauftrag wird auf die neue Kundennummer übernommen.

Mitteilungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, sich umgehend an- bzw. abzumelden.

Geschäftszeiten

Gemeindewerke	Mo. - Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
	Mo. - Do.	13.00 - 16.00 Uhr

Gerichtsstand

Amtsgericht Rosenheim bzw. Landgericht Traunstein.

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Hier werden Ihnen Informationen über das geltende Recht und Ihre Rechte als Haushaltskunde zur Verfügung gestellt:

Verbraucherservice Energie

Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480 - 500, Fax: 030 22480 - 323
Web: www.bundesnetzagentur.de (Verbraucherportal - Energie)
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Dies gilt für den Fall, dass unser Verbraucherservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757 240 0, Fax: 030 2757 240 69
Web: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Wasserhärte in Oberaudorf und Niederaudorf

Härtebereich 3 (hart), bis zu ca. 18° dH (Grad deutsche Härte)

Rechtsbehelfsbelehrung Wasser- und Abwasser-Gebührenbescheid

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden (fakultatives Widerspruchsverfahren).

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung des angeforderten Betrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besondere Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oberaudorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oberaudorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.